

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 1. Juli 1905.

No. 16.

Inhalt: Verordnung betr. das Bergwesen von Deutsch-Ostafrika. — Verfügung betr. Verpflegungsrapporte und Löhnungslisten. — Runderlass betr. Aufhebung der Messe in Mombo. — Bekanntmachung betr. Holzpreise beim Holzverkauf der Forstverwaltung Rufiyi. — Liste der zur Ausübung der Jagd im Schutzgebiet während des Jahres 1905 berechtigten Europäer. — Personalmeldungen.

Verordnung.

Auf Grund des § 92 der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 (R. G. B. S. 1045) und des § 15 Absatz 2 und 3 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 R. G. B. 8812 wird hierdurch nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 37. September 1903 betr. das Verordnungsrecht der Behörden u. s. w. K. Bl. S. 509 verordnet was folgt:

Einziger Paragraph

Die Vorschriften der Landes- und Berg-Polizei-Verordnung vom 12. September 1902 (Kol. Bl. 1902 S 514) treten mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung ausser Kraft.

Daressalam, den 28. Juni 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

J. No. VIII 1615.

Verfügung.

In dem den Dienststellen mit Runderlass vom 14. Februar 1905 - III. 810 - zugegangenen Etatschema für das Rechnungsjahr 1905 ist bei Kapitel 2, Titel 1, Position 2 in Spalte Erläuterungen angeordnet, dass die Verpflegungsrapporte und Löhnungslisten dem Kommando vorzulegen sind und von diesem dem Gouvernement weitergegeben werden.

Von einigen Stationen und Polizei-Abteilungen ist dies nicht geschehen und wird hiermit auf die genaue Beachtung der gegebenen Bestimmungen hingewiesen.

Daressalam, den 22. Juni 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Johannes.

Major.

J. No. 3435.

Runderlass

Nachdem in Mombo ein Hotel eröffnet ist, das nach Lage der örtlichen Verhältnisse den zu stellenden Ansprüchen genügt, wird gemäss dem Zusatz zu § 3 der Vorschrift über die Verpflegung des europäischen Zivil- und Militärpersonals (Runderlass vom 17. September 1904 - III. 7140 -) hiermit angeordnet, dass die in Mombo bestehende Messe mit Ablauf des Monats Juni 1905 ausser Wirksamkeit tritt.

Daressalam, den 27. Juni 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber

J.-No. III. 4551.

Bekanntmachung.

Beim Holzverkauf der F. V. Rufiyi in Mohoro bleiben bis auf weiteres die bisherigen Holzpreise in Geltung, wie folgt:

1	Coria Boriti I, 12—14 cm. Durchmesser	9	Rp.
1	„ „ II, 9—11 „ „	6	„
1	„ „ III, 6—8 „ „	4	„
1	„ Majengo	2 1/2	„
1	„ Makombomoyo ohne Rinde	3 1/2	„
1	„ „ mit „	3	„
1	„ „ Mapao	2 1/2	„
1	„ „ Tunguu	1 1/2	„
1	„ „ Makasia	3 1/2	„
100	Stück Fitu	1 1/2	„
1	Coria Brennholz	2	„
1	Fm. Stammholz, 15—20 cm. stark	18	„
1	„ „ „ über 20 cm. „	25	„

Der Forstverwaltung bleibt es überlassen, bei Eintritt besonderer Umstände von vorstehendem Tarife abzuweichen.

Daressalam, den 24. Juni 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur:

In Vertretung

gez: Haber.